

Bundesblatt

114. Jahrgang

Bern, den 19. Oktober 1962

Band II

*Erscheint wöchentlich. Preis 33 Franken im Jahr, 18 Franken im Halbjahr zuzüglich
Nachnahme- und Postbestellungsgebühr*
*Einrückungsgebühr: 50 Rappen die Petitzeile oder deren Raum. — Inserate franko an
Stämpfli & Cie. in Bern*

8561

Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung zu einem Bundesgesetz über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz

(Vom 21. September 1962)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Wir haben die Ehre, Ihnen den Entwurf zu einem Bundesgesetz über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz vorzulegen. Es ergänzt das von Ihnen am 23. März 1962 beschlossene Bundesgesetz über den Zivilschutz (BBl 1962, I, 657) und löst den Bundesbeschluss vom 21. Dezember 1950 betreffend den baulichen Luftschutz (AS 1951, 465) ab.

I. Einleitung

Bereits vor dem zweiten Weltkrieg wurde durch verschiedene Erlasse eine Förderung des Schutzraumbaues angestrebt. Entsprechend der Wirkung der damals zum Einsatz gelangenden Waffen konnte man sich im allgemeinen mit Verstärkungen von bestehenden Kellern begnügen. Solidere Ausführungen wurden nur für die öffentlichen Sammelschutzräume, für Schutzräume der örtlichen Organisationen und für die Sanitätshilfsstellen und Behandlungsstellen in Spitälern verlangt. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf den Bundesbeschluss vom 18. März 1937 betreffend Förderung baulicher Massnahmen im passiven Luftschutz mit zugehöriger Verordnung vom 24. August 1937, auf den Bundesratsbeschluss vom 17. November 1939 über vermehrte Förderung baulicher Massnahmen für den Luftschutz sowie auf die Verordnung vom 11. Mai 1943 über den Unterhalt von Luftschutzbauten. Die letzteren beiden Erlasse wurden nach Schluss des Krieges durch Bundesratsbeschluss vom 19. Oktober 1945 aufgehoben.

Schon bald musste man erkennen, dass erneut bauliche Massnahmen zum Schutze der Bevölkerung gegen die Folgen von Luftangriffen nötig wurden. Aus den Erfahrungen des Krieges ergab sich, dass Schutzräume nur nützlich sind, wenn sie nach erprobten Grundsätzen gebaut werden. Die im zweiten Weltkrieg mit Holzabstützungen errichteten Schutzräume könnten den erhöhten Waffenwirkungen nicht mehr standhalten.

In der Folge wurden wirksamere Schutzräume entwickelt. Im Bundesbeschluss vom 21. Dezember 1950 betreffend den baulichen Luftschutz wurde ihr Einbau in Neubauten grösserer Ortschaften und Städte obligatorisch erklärt. Dieser Bundesbeschluss trat am 1. Juni 1951 in Kraft, ohne dass das Referendum ergriffen worden wäre. Er wirkte sich gut aus. Der Versuch, einen Erlass für den Schutzraumbau in bestehenden Häusern zu schaffen, scheiterte hingegen in der Volksabstimmung vom 5. Oktober 1952.

Der Bundesbeschluss vom 21. Dezember 1950 bewirkte nur in bescheidenem Rahmen den Bau von Anlagen und Einrichtungen für die örtlichen Schutzorganisationen. Auch die Erstellung von öffentlichen Schutzräumen blieb sehr stark zurück. Der Schutzraumbau in bestehenden Häusern beschränkte sich fast ausschliesslich auf Umbauten.

Der Bundesbeschluss vom 21. Dezember 1950 sieht eine Begrenzung der Mehrkosten für den Schutzraumbau vor. Danach kann der Bauherr nur zu Massnahmen verpflichtet werden, die bei Mehrfamilienhäusern 2 Prozent und bei Einfamilienhäusern 3 Prozent der Baukosten ohne Bauland nicht übersteigen. Diese Begrenzung wirkt sich nicht günstig aus, indem besonders bei Mehrfamilienhäusern die Schutzräume oft nicht in gewünschter Masse ausgebaut werden können. So muss vielfach die Ventilation weggelassen werden, oder man muss auf die als nötig erachteten Fluchtkanäle oder auf Spezialabschlüsse bei Mauerdurchbrüchen verzichten. Erfreulicherweise finden sich aber heute Bauherrschaften bereit, die Schutzräume voll auszubauen, auch wenn dadurch die Mehrkostenbegrenzung überschritten wird.

II. Notwendigkeit einer neuen gesetzlichen Regelung

Das Vorhandensein von Atomwaffen verlangte eine einlässliche Überprüfung des Schutzraumbaues. Erst die *grossangelegten Versuche* anlässlich von Atomexplosionen und deren systematische Auswertung schufen die Voraussetzungen für die Berechnung der Schutzmassnahmen und für verbesserte Schutzräume.

Wegleitend ist, dass die Schutzräume schützen müssen gegen die radioaktive Strahlung als zusätzliche und stärkste Wirkung der Nuklearwaffen. Sie haben den voraussichtlichen Luft- und Erddrücken einer in der Nähe explodierenden Atombombe zu widerstehen und müssen auch die Hitzestrahlen abhalten. Zudem muss die Forderung aufgestellt werden, dass deren Benutzer auch eine radioaktive Verseuchung des Geländes im Schutzraum überstehen

können, was ein Verbleiben im Schutzraum bis zu 14 Tagen nötig machen kann. Das erfordert entsprechende Belüftungsanlagen.

Diese Forderungen sind im wesentlichen erfüllt, wenn der Schutzraum gegen die radioaktive Primärstrahlung und gegen die entstehenden Drücke schützt; Hitze und radioaktive Sekundärstrahlung werden damit ebenfalls abgehalten.

Der neuentwickelte Normalschutzraum ist ein Aufenthaltsraum aus armiertem Beton mit verbesserten, zuverlässigen Abschlusselementen und Notausstiegen sowie mit einer mechanischen Lüfterneuerungsanlage. Er schützt gegen einen Überdruck von einer Atmosphäre und bleibt damit auch noch im Nahbereich einer Atomexplosion als Schutz wirksam.

Weiter wird es nötig sein, unter Altstadtgebieten und unter Gebäuden, die bei einer Zerstörung grosse, über die Notausstiege hinausreichende Trümmerlagen voraussehen lassen, Fluchtkanäle einzubauen. Sie dienen gleichzeitig der Bevölkerung, um das brennende Quartier und damit die Zone der Erstickungsgase zu verlassen und um Frischluft für die angeschlossenen Schutzräume ausserhalb der eigentlichen Brandzone zu liefern.

Bei Reihenhauten sind erfahrungsgemäss Durchbrüche nötig. Sie sollen so vorbereitet werden, dass sie im Katastrophenfall sofort zu Verfügung stehen und nicht erst ausgebrochen werden müssen. Sie werden deshalb ausgespart und mit verstärkten und plombierten Türen abgeschlossen.

Aus den Erfahrungen des letzten Krieges und der Atomversuche muss man zur Kenntnis nehmen, dass im unmittelbaren Bereich der Atombombenexplosion diese Schutzräume nicht genügen. Hier muss man eine Konstruktion wählen, die auch bei höherem Überdruck intakt bleibt. Diese verstärkten Schutzräume werden gegebenenfalls als Stollenbau erstellt werden müssen.

Um die Schutzräume zuverlässig und längere Zeit mit Atemluft zu versorgen, ist der Einbau von Ventilationsanlagen nötig. Die angesaugte Luft muss zur Vermeidung einer radioaktiven Verseuchung im Schutzraum durch Filter gereinigt werden.

Die verbesserte Konstruktion der Schutzräume, der Abschlüsse, der Ventilationsanlagen und der Filter erhöhen die Kosten eines Schutzraumes erheblich. Die entstehenden Mehrkosten liegen nicht mehr im Rahmen der bis jetzt vorgesehenen 2 oder 3 Prozent der Bausumme; sie machen ungefähr das Doppelte aus.

In Städten und grossen Gemeinden müssen zu den privaten Schutzräumen noch öffentliche erstellt werden.

Moderne Raketen und Flugkörper fliegen viel schneller als die Flugzeuge des zweiten Weltkrieges. Die heutigen Fluggeschwindigkeiten sind ein Mehrfaches der früheren. Da sich für ein kleines Binnenland wie die Schweiz keine Möglichkeiten bieten, Radargeräte in grosser Entfernung von unseren Städten aufzustellen und damit die Flugkörper rechtzeitig wahrzunehmen, ergeben sich kürzere Warnzeiten. Waren es während des ersten Weltkrieges noch Bruchteile einer Stunde, so sind es heute nur noch wenige Minuten, die zum Bezug

der Schutzräume zur Verfügung stehen. Das bedingt, dass man überall dort, wo grosse Menschenansammlungen vorkommen, zusätzlich zu den privaten Schutzräumen auch öffentliche für weitere Bevölkerungskreise schaffen muss. Die Städte werden dies insbesondere an verkehrsreichen Plätzen tun müssen. Nur so wird es möglich sein, dass die Bevölkerung bei einem Alarm innerhalb nützlicher Frist Schutz finden kann.

In diesen grösseren Schutzanlagen werden sich meistens viel mehr Menschen ansammeln als in den kleinen privaten Schutzräumen. Da die ersteren meistens auch einer erhöhten Gefahr ausgesetzt sind, ist eine stärkere Konstruktion notwendig. Sie werden so gebaut werden müssen, dass sie einer höheren Druckbeanspruchung standhalten, und sie werden mit zusätzlichen Einrichtungen, wie sanitären Anlagen, Kochstellen, Liegeplätzen und anderem mehr, versehen werden müssen.

Die sich daraus ergebenden hohen Kosten machen eine wirtschaftliche Ausnützung dieser Anlagen in Friedenszeiten wünschbar; sie können als Lager- und Fabrikationsräume, Garagen, Kantonnements, allgemeine Unterkunftsreserven, Turnhallen, Freizeitwerkstätten oder Nothotels benützt werden.

Die hohen Kosten verlangen auch angemessene Beitragsleistungen durch den Bund und die Kantone, ohne welche solche Schutzräume von den Städten nur ausnahmsweise erstellt würden. Weil heute ganz besonders diese öffentlichen Schutzräume fehlen, müssen sie durch einen neuen gesetzlichen Erlass gefördert werden.

Die Anlagen und Einrichtungen, die der Bereitstellung und dem Einsatz der örtlichen Schutzorganisationen dienen, sind im Bundesgesetz über den Zivilschutz geregelt.

Da der grösste Teil des geltenden Bundesbeschlusses vom 21. Dezember 1950 über den baulichen Luftschutz zu revidieren wäre, ergibt sich die Notwendigkeit, eine umfassende neue Regelung zu schaffen. Dabei ist gleichzeitig zu berücksichtigen, dass der Erlass im Hinblick auf Artikel 5 des am 1. Dezember 1962 in Kraft tretenden neuen Geschäftsverkehrsgesetzes nicht mehr in die Form des allgemeinverbindlichen Bundesbeschlusses, sondern in die des Bundesgesetzes zu kleiden ist.

III. Verfassungsgrundlage

Die Verfassungsgrundlage des neuen Gesetzes ist in Artikel 22^{bis} der Bundesverfassung eindeutig vorhanden.

IV. Kosten des Schutzraumbaus

1. *Bisherige Erfahrungen.* Im Mai 1945 bestanden etwa 36 000 Schutzräume, die annähernd 700 000 Personen Schutz boten. Die Lockerung der Bestimmungen über die Erstellung von Schutzräumen veranlasste viele Hausbesitzer, die Einbauten in den Kellern zu entfernen. Die Zahl der Schutzräume

ging nach und nach zurück. Bis Ende Mai 1951 waren noch 16 000 Schutzräume oder 46 Prozent des Bestandes von 1945 vorhanden.

In den ersten 10 Jahren nach Inkrafttreten des Bundesbeschlusses vom 21. Dezember 1950, d. h. von 1951 bis 1960, wurden aber wieder für 1 153 000 Personen Schutzräume neu erstellt, wofür der Bund rund 30 Millionen Franken an Bundesbeiträgen geleistet hat. In den Jahren 1959 und 1960 entstanden zusammen ungefähr gleich viele Schutzräume wie in den acht Jahren vorher. Im Jahre 1961 wurden Schutzraumbauten für 180 000 Personen bewilligt und 9,3 Millionen Franken an Bundesbeiträgen dafür zugesichert, die im Durchschnitt etwa 12 Prozent der Baukosten ausmachen.

Die Schutzräume sind derart konstruiert, dass sie den Auswirkungen konventioneller Waffen in der Nähe des Explosionsherdes standhalten sollten. Hinsichtlich Grösse sind sie so bemessen, dass für mechanisch belüftete Keller 2 m³ Raum und für solche ohne künstliche Belüftung 4 m³ Raum pro Person zur Verfügung stehen. Sie können mit einfachen Mitteln im Ernstfalle noch wesentlich verbessert werden. Erdaufschüttungen an den Aussenmauern verbessern beispielsweise den Strahlenschutz beträchtlich, und durch den Einbau von Belüftungsanlagen kann auch eine längere Aufenthaltsdauer ermöglicht werden.

Die Durchschnittskosten pro Person sind unterschiedlich für die Schutzräume in Ein- oder Mehrfamilienhäusern oder grösseren Sammelschutzräumen und bewegen sich zwischen 420 bis 220 Franken, steigen aber für Stollenbauten auf annähernd 1000 Franken an.

2. Zukünftige Kosten. Es muss damit gerechnet werden, dass die Schutzräume bei einem Einsatz von Atomwaffen, von biologischen oder chemischen Kampfstoffen mehrere Tage nicht verlassen werden dürfen. Sie müssen dieser Erwartung angepasst werden. Die bisher pro Person vorgesehenen 2 Kubikmeter Raum sind auf 2,5 Kubikmeter zu erweitern. Die Lüfterneuerung hat mit einem Ventilator zur erfolgen. Zur Reinigung der Luft sind Filteranlagen nötig. Für die Vorrathaltung von Wasser, Lebensmitteln und Sanitätsmaterial ist Raum zu schaffen. Die Konstruktion des Schutzraumes in armiertem Beton wird verstärkt, und die Tür- und Ausstiegsabschlüsse werden verbessert. Diese Massnahmen haben eine Verteuerung der Schutzräume zur Folge. Die bisher festgelegten Begrenzungen der Schutzraumbaukosten werden dadurch überschritten.

Unter Zugrundelegung der heutigen Preise im Bau- und Installationsgewerbe wird im neu entwickelten Schutzraum der Platz pro Person zwischen 300 Franken in Mehrfamilienhäusern und 800 Franken in Einfamilienhäusern kosten, während er in Stollenbauten auf etwa 1500 Franken zu stehen kommt. Für die folgenden weiteren Berechnungen haben wir einen Mittelwert von 800 Franken angenommen.

Sofern die Baukonjunktur weiter andauert, würden pro Jahr etwa 200 000 Schutzraumplätze neu entstehen, wofür etwa 160 Millionen Franken aufzuwenden sind; davon dürften rund 100 Millionen Franken im privaten und etwa

60 Millionen Franken im öffentlichen Schutzraumbau eingesetzt werden. Bei diesen Zahlen handelt es sich um Schätzungen, die als Höchstwerte anzusehen sind.

Für den privaten Schutzraumbau ist ein Bundesbeitrag von im Mittel 20 Prozent der Kosten vorgesehen, was 20 Millionen Franken erfordert. Für den öffentlichen Schutzraumbau werden bis zu 40 Prozent und für den freiwilligen Schutzraumbau im Mittel 40 Prozent Bundesbeitrag vorgesehen, was bis zu 24 Millionen Franken beansprucht. Die voraussichtliche jährliche Belastung des Bundes aus diesem Gesetz und ohne die bundeseigenen Bauten beträgt also rund 44 Millionen Franken. Bis Ende 1962 werden für rund 1,5 Millionen Personen Schutzräume vorhanden sein; es sind also noch für weitere 2,5 Millionen Personen Schutzräume zu erstellen. Wir rechnen dabei von der heutigen Bevölkerungszahl von 5,4 Millionen Personen die im Ernstfall in ihre Heimat zurückkehrenden Ausländer und die zur Armee einrückenden Wehrmänner ab. Die 800 000 Bewohner der heute nicht organisationspflichtigen Gemeinden sind allerdings dabei nicht in Abzug gebracht. Bei einer weiterhin vorzusehenden Jahresbauquote von 200 000 Plätzen werden wir mit einer Ausbauezeit von über zwölf Jahren rechnen müssen. Sollte die Baukonjunktur zurückgehen, so würde sich damit die Ausbauezeit verlängern.

V. Erläuterungen zu einzelnen Artikeln und Bemerkungen zu den Vernehmlassungen

Der Vorentwurf mit erläuterndem Bericht zu diesem Gesetz wurde den Kantonen, dem Schweizerischen Städteverband, der Vereinigung schweizerischer Gemeinden, dem Hauseigentümerverband, dem Schweizerischen Mieterverband, der Fédération romande immobilière, der Eidgenössischen Luftschutzkommission, dem Schweizerischen Bund für Zivilschutz, dem Schweizerischen Samariterbund und der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft für eine wirkungsvolle Organisation der Zivilbevölkerung im Kriegs- oder Katastrophenfall zur Vernehmlassung unterbreitet. Die Mitglieder der Eidgenössischen Luftschutzkommission nahmen in der Sitzung vom 4. Juni 1962 zum Vorentwurf Stellung. Von den Kantonen haben bis auf zwei Stände alle geantwortet; alle begrüssten Verbände überwiesen uns ihre Stellungnahme.

Ingress:

Im Bundesgesetz vom 23. März 1962 über den Zivilschutz wird der Finanzausgleich bei der Bemessung der Bundesbeiträge berücksichtigt. Er wird auch für dieses neue, den Zivilschutz betreffende Gesetz berücksichtigt werden müssen.

In den Vernehmlassungen wird allerdings verschiedentlich verlangt, dass der Finanzausgleich für dieses Gesetz weggelassen werde (Zürich, ELK, Städteverband), was jedoch der Verfassung widerspräche.

Artikel 1:

Abs. 1. Die Baupflicht ist grundsätzlich für alle organisationspflichtigen Gemeinden vorgesehen. Im Hinblick auf die Möglichkeit einer radioaktiven Verseuchung unseres Landes müsste man das ganze Gebiet der Schweiz baupflichtig erklären. Da aber in kleinen Gemeinden im allgemeinen nur wenige Neubauten erstellt werden, wird man sich, da die Pflicht grundsätzlich nur für Neubauten besteht, auf die organisationspflichtigen Gemeinden beschränken können. Abgelegene Dorfteile werden als vorübergehende oder dauernde Unterkunftsgebiete für Personen in Frage kommen, die aus den Dorfkernen zu deren Entlastung herausgenommen werden müssen (Alte, Gebrechliche, Mütter mit Kleinkindern, Kinder unter 12 Jahren). Es ist deshalb notwendig, Schutzräume für das ganze Gebiet einer Gemeinde vorzusehen.

Abs. 2. Zu den Verhältnissen, die einen Einbezug in die Baupflicht verlangen, gehören beispielsweise das Vorhandensein grösserer Verkehrsknotenpunkte, wichtiger Produktionsstätten, bedeutender militärischer Anlagen oder die unmittelbare Nachbarschaft einer Stadt.

Abs. 3. Eine Befreiung von der Baupflicht soll nur ganz ausnahmsweise und nur für Teile von organisationspflichtigen Gemeinden verfügt werden.

Artikel 2:

Abs. 1. Schutzräume sind überall da zu erstellen, wo normalerweise unter dem Erdgeschoss Räume eingebaut werden können, unbekümmert darum, ob der Bauherr einen Keller baut oder nicht.

Abs. 2. Die Kantone werden entscheiden müssen, ob sie bei Neubauten auf Fels oder auf schlechtem Baugrund, bei denen üblicherweise keine Keller erstellt werden, Schutzräume als notwendig erachten.

Abs. 3. Da im Katastrophenfall die bestehenden Spitäler, soweit sie nicht geschützt angelegt sind, gefährdet sein werden, muss für reduzierte Ersatzanlagen in Schutzräumen gesorgt werden.

Abs. 4 räumt dem Kanton die Kompetenz ein, Ausnahmen für Einzelgebäude zu gestatten, beispielsweise für unbewohnte Lagerhäuser oder oberirdische Autoeinstellhallen. In den Vernehmlassungen wird mehrfach gewünscht, dass in Absatz 1 die Worte: «...mit Kellergeschossen versehenen» und damit auch Absatz 2 gestrichen werden. Die Kantone sollten aber bei besonderen Erschwernissen doch den Entscheid fällen, ob die entstehenden ausserordentlichen Mehrkosten zu verantworten sind oder ob sich nicht eine andere Lösung finden lässt. Ein Kanton macht auf den Schutzraumbau in Überflutungsgebieten aufmerksam. Dieser Hinweis ist richtig. In solcherart gefährdeten Gebieten müssen die Gemeinden für Schutzräume über dem Überflutungsgebiet besorgt sein. Weiter wird angeregt, dass Hausbesitzer, die aus besonderen Gründen keinen Schutzraum einbauen können, sich mit einer entsprechenden Abgabe in einen von der Gemeinde zu erstellenden gemeinsamen Schutzraum ein-

zukaufen haben. Eine dieser Anregung entsprechende Regelung wurde in Artikel 3 aufgenommen.

Artikel 3:

Abs. 1 regelt die Erstellung öffentlicher Schutzräume. Die Gemeinden können selber solche Schutzräume erstellen und wirtschaftlich nutzen, oder sie können Dritte damit betrauen. Diese Lösung wird für Grossgaragen und Lagerhallen die Regel sein.

Abs. 2 räumt den Gemeinden die Kompetenz zur Erhebung von Beiträgen für besondere Fälle des Schutzraumbaus ein.

Abs. 4 bezieht sich in erster Linie auf die Schaffung öffentlicher Schutzräume in Bahnhöfen, in grossen Postämtern, in den Werkbetrieben der Bundesbahnen und der Postverwaltung und dergleichen.

In den Vernehmlassungen wird gewünscht, dass allgemein für die alten Stadtteile öffentliche Schutzräume verlangt werden sollen. Solange für bestehende Häuser keine Baupflicht besteht, kann auch kein Ersatz dafür verlangt werden. Es wird aber für die Städte eine bedeutende Aufgabe sein, im freiwilligen Schutzraumbau diese Verhältnisse zu sanieren.

Artikel 4:

Abs. 1 weist unter den anzuwendenden Grundsätzen auf den verfassungsrechtlich vorgeschriebenen Finanzausgleich hin.

Abs. 2 sieht vor, die wirtschaftliche Nutzbarkeit eines öffentlichen Schutzraumes bei der Bemessung des Bundesbeitrages berücksichtigen zu können. Gedacht ist ein Abzug an den Bundesbeiträgen beispielsweise für Einnahmen aus Vermietung oder Verpachtung.

Artikel 5:

Abs. 1. Die Bundesbeiträge sind gegenüber der heutigen Regelung verdoppelt; allerdings müssen auch die Kantone und Gemeinden ihren Beitragsanteil den neuen Verhältnissen anpassen. Für den Bauherrn ist die Tatsache wichtig, dass die gesamte Beitragsleistung von 80 Prozent auf 60 Prozent erhöht wird.

Abs. 2. Grössere öffentliche Schutzräume sind im allgemeinen sehr kostspielig und können nur mit ausserordentlichen Beiträgen gebaut werden. Deshalb wird eine besondere Beitragsleistung für diese Schutzräume in Aussicht gestellt. Wir verweisen auf die Regelung in Artikel 88 des Bundesgesetzes über den Zivilschutz, die hier übernommen werden soll.

Mehrere Kantone wünschen allerdings eine weitergehende Beitragsleistung des Bundes. Es wird eine Regelung mit 30 Prozent Bundesbeitrag und 30 Prozent Beitrag von Kanton und Gemeinden zusammen vorgeschlagen. Diesen Wünschen kann nicht Folge gegeben werden, weil der Bund bereits an die bau-

lichen Anlagen und Einrichtungen der Schutzorganisationen 55-65 Prozent Beiträge leistet, hier also die Kantone und Gemeinden beträchtlich entlastet. Zudem ist er bereit, an die öffentlichen Schutzräume in besonderen Fällen bis zu 40 Prozent auszurichten, wobei es sich meistens um die grossen Bauvorhaben handelt. Soweit die Privaten Schutzräume zu erstellen haben, ist der Bundesbeitrag von im Mittel 20 Prozent als angemessen zu betrachten. Die Verdoppelung des Beitrages entspricht den Mehrkosten für die geforderte verbesserte Ausführung.

Artikel 6:

Abs. 2. Ähnlich wie beim Bau grösserer öffentlicher Schutzräume müssen auch beim freiwilligen Schutzraumbau in bestehenden Häusern, um diesen besonders zu fördern und wegen der hohen Kosten, höhere Bundesbeiträge gesprochen werden. Sie sollen auch höhere Beiträge der Kantone und Gemeinden auslösen.

In den Vernehmlassungen zu Absatz 2 gehen die Meinungen auseinander, indem sowohl eine Erhöhung der Bundesbeiträge auf 60 Prozent wie auch eine Herabsetzung der Gesamtsubventionen auf 60 Prozent der Einbaukosten gefordert wird. Beantragt wurde auch eine Ausdehnung der Beitragsleistung auf nachträglich ergänzte technische Anlagen, wie Ventilationen, Filter, Notstromaggregate.

Artikel 7:

Abs. 1. Die Mindestanforderungen werden wesentlich weiter gehen als die bisherigen, bedingt durch die stärkere Bauweise und die verlängerte Aufenthaltsdauer. Neu sind neben den Fluchtkanälen Ventilationsanlagen mit Filtern vorgesehen, in grösseren Schutzräumen auch Notstromanlagen.

Abs. 2. Die Mehrkosten werden im Verhältnis zu den Gesamtbaukosten ansteigen; der Prozentsatz muss also angepasst werden. Die vorgesehenen 5 Prozent erlauben einen zuverlässigen Ausbau der Schutzräume in baulicher und ausrüstungstechnischer Hinsicht. Für höhere Mehrkosten sollen aber die Beiträge auch ausgerichtet werden können, wenn sie durch besondere Umstände, wie Felsprengung oder Grundwasserabdichtung, verursacht werden. Dagegen sollen Mehrkosten für luxuriöse oder nicht notwendige Ausgestaltungen vom Eigentümer getragen werden.

Artikel 8

Abs. 1. Die Schutzräume sollen in Friedenszeiten für private Zwecke benutzt werden dürfen. Es müssen aber Vorkehren getroffen werden, dass sie innerhalb 24 Stunden dem Zivilschutz voll zur Verfügung stehen.

Abs. 2. Nachdem der Bund wesentliche Beiträge an die Erstellung leistet und der Eigentümer den Schutzraum auch ohne Rücksicht auf dessen Zivilschutzzweck schon vorher benutzen kann, darf dem Eigentümer zugemutet

werden, den Unterhalt zu übernehmen. In den Vernehmlassungen wird auf die periodischen Kontrollen hingewiesen. Sie sind in den Artikeln 22 und 24 des Bundesgesetzes über den Zivilschutz geregelt. Weiter wird auf die Unterhaltspflicht aufmerksam gemacht und eine Räumungspflicht für belegte Schutzräume gefordert. Die Verordnung wird diese Wünsche berücksichtigen.

Artikel 9:

Abs. 1. Die Enteignung wird überall da vorgenommen werden müssen, wo man keine gütliche Einigung durch Eigentumserwerb oder mit einem Dienstbarkeitsvertrag erreicht.

Abs. 2. Die Gemeinde soll zuständig sein, Fluchtkanäle in bestimmten Gebieten zu verlangen. Deshalb soll sie das Enteignungsrecht auch für diese Zwecke ausüben können.

Es wird angeregt, dass auch die Kantone die Möglichkeit erhalten sollten, das Enteignungsrecht zugunsten Privater ausüben zu können. Zugunsten privater Bauherren wird aber praktisch ausschliesslich die Gemeinde das Enteignungsrecht auszuüben haben.

Artikel 11:

Die Verteilung der Lasten des Hauseigentümers auf die Mieter ergibt sich aus der Natur der Sache. Andererseits sollen dem Mieter Raumverkleinerungen oder andere Beeinträchtigungen des Mietobjektes angerechnet werden.

In den Vernehmlassungen wird auf die Kosten für den Unterhalt hingewiesen, die ebenfalls abwälzbar sein sollten. Diese sind aber gering und werden kaum höhere Beiträge erreichen, als die Steuergesetze für Unterhaltsarbeiten als abzugsberechtigt vorsehen. Sie werden deshalb von den Hauseigentümern übernommen werden können.

Artikel 12:

Da je nach dem einschlägigen kantonalen Recht nicht in allen Gemeinden Baubewilligungen eingeholt werden müssen, werden die Kantone in ihre Vollzugsvorschriften Bestimmungen über das Genehmigungsverfahren für Schutzraumbauten aufzunehmen haben.

Artikel 19:

Abs. 2. Unter den administrativen Vorschriften sind insbesondere die Abrechnungsverfahren gemeint. Die technischen Vorschriften betreffend die Konstruktion der Schutzräume und der darin vorgesehenen Anlagen und Einrichtungen umfassen die Grundlagen für den Schutzraumbau.

Artikel 20:

Sofern Bauprojekte im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes schon genehmigt, jedoch nicht fertig erstellt sind, mit ihrer Ausführung aber bereits begonnen wurde, werden an die Kosten Beiträge nach neuem Recht gewährt.

Wir beehren uns, Ihnen den beiliegenden Entwurf zu einem Bundesgesetz über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz zur Annahme zu empfehlen.

Gleichzeitig beantragen wir Ihnen das Postulat des Ständerates Nr.7442 (Postulat Müller, Basel-Landschaft), von 1958 und die Postulate des Nationalrates 8016 und 8083 (Postulat Düby und Bächtold) von 1960 abzuschreiben.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeachtete Herren, die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 21. September 1962.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident:

P. Chaudet

Der Bundeskanzler:

Ch. Oser

Bundesgesetz

über

die baulichen Massnahmen im Zivilschutz

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 22^{bis}, 42^{ter} und 64^{bis} der Bundesverfassung,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 21. September
1962,
beschliesst:

Art. 1

1. Baupflicht
a. Geltungsbereich

¹ In allen Gemeinden, die pflichtig sind, örtliche Schutzorganisationen zu bilden, sind die zum Schutze der Bevölkerung notwendigen Bauten zu erstellen.

² Andere Gemeinden sowie schutzpflichtige Betriebe in nichtorganisationspflichtigen Gemeinden können vom Kanton ganz oder teilweise baupflichtig erklärt werden, wenn die Verhältnisse es erfordern.

³ Die Kantone können die Gemeinden von der Baupflicht befreien, wenn Bedeutung und Lage der Gemeinde eine solche Ausnahme rechtfertigen.

Art. 2

b. Inhalt,
allgemein

¹ In den baupflichtigen Gemeinden sind in allen üblicherweise mit Kellergeschossen versehenen Neubauten, An- und Umbauten Schutzräume mit Notausstiegen und nötigenfalls Fluchtkanäle zu erstellen; Reihenbauten sind mit Mauerdurchbrüchen zu versehen.

² Die Kantone bestimmen, wie weit für Bauten ohne Kellergeschosse bauliche Massnahmen zu treffen sind.

³ In Spitälern sind insbesondere geschützte Operationsstellen und Pflegeräume einzurichten.

⁴ Die Kantone können in besondern Fällen Ausnahmen gestatten, insbesondere für abgelegene Gebäude, ebenso für Gebäude, die nachts unbewohnt sind und in denen sich tagsüber nur ausnahmsweise Menschen aufhalten.

Art. 3

¹ Wo es mit Rücksicht auf den Publikumsverkehr, wie in Geschäftszentren, geboten erscheint, haben die Gemeinden für öffentliche Schutzräume mit Notausstiegen und Mauerdurchbrüchen und nötigenfalls für Fluchtkanäle zu sorgen.

c. Öffentliche Schutzräume

² Ebenso haben die Gemeinden für Schutzräume besorgt zu sein für die Bewohner von Gebieten, in denen keine privaten Schutzräume bestehen oder gebaut werden können. Die Hauseigentümer können zu angemessenen Beitragsleistungen verpflichtet werden.

³ Die Kantone können in besonderen Fällen die Gemeinden von der Pflicht zur Bereitstellung öffentlicher Schutzräume befreien, insbesondere wenn die geologischen Verhältnisse den Bau solcher Schutzanlagen ausserordentlich erschweren würden.

⁴ Der Bundesrat erlässt für die eidgenössischen Betriebe und für die konzessionierten Transportunternehmungen besondere Vorschriften über die zu treffenden baulichen Schutzmassnahmen.

Art. 4

¹ Der Bund leistet an die Kosten der vorgeschriebenen und der freiwillig getroffenen Massnahmen Beiträge unter Berücksichtigung der Finanzkraft der Kantone und mit Rücksicht auf die Berggebiete.

2. Beiträge
a. Grundsätze

² Wer sich um einen Beitrag des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde bewirbt, muss sich die Vorteile anrechnen lassen, welche die Bauten und Einrichtungen einbringen.

Art. 5

¹ Der Bund leistet an die durch den vorgeschriebenen Bau der Schutzräume, Notausstiege, Mauerdurchbrüche und Fluchtkanäle entstandenen Kosten Beiträge von 15–25 Prozent; Kanton und Gemeinde haben zusammen mindestens 35–45 Prozent auszurichten, so dass die Beiträge zusammen mindestens 60 Prozent ausmachen.

b. Beiträge an vorgeschriebene Massnahmen

² An die Kosten öffentlicher Schutzräume für mindestens 100 Personen kann der Bund in besonderen Fällen Beiträge bis zu 40 Prozent gewähren.

Art. 6

¹ Werden bauliche Schutzmassnahmen nach Artikel 2 freiwillig getroffen, so leistet der Bund ebenfalls Beiträge gemäss Artikel 5.

c. Beiträge an freiwillige Massnahmen

² Werden bauliche oder technische Schutzmassnahmen im Rahmen der Mindestanforderungen in bestehenden Häusern getroffen, ohne dass eine Baupflicht nach Artikel 2 besteht, so beträgt der Beitrag des Bundes 35–45 Prozent; Kanton und Gemeinde haben zusammen mindestens 35–45 Prozent auszurichten, so dass die Beiträge zusammen mindestens 80 Prozent ausmachen.

Art. 7

3. Mindest-
anforderungen

¹ Der Bundesrat bestimmt die Mindestanforderungen, denen die baulichen Schutzmassnahmen entsprechen müssen.

² Die Anforderungen dürfen nicht höhere Mehrkosten verursachen, als 5 Prozent der gesamten Baukosten ohne Landerwerb ausmachen. An höhere Mehrkosten werden Bundesbeiträge nur ausgerichtet, wenn sich die Mehrkosten aus technischen Gründen als unumgänglich erweisen.

Art. 8

4. Unterhalt

¹ Die Eigentümer der Schutzanlagen haben dafür zu sorgen, dass diese unterhalten und so verwendet werden, dass sie jederzeit innert kürzester Frist dem Zivilschutz dienstbar gemacht werden können.

² An die Unterhaltskosten leistet der Bund keine Beiträge.

Art. 9

5. Enteignung

¹ Zur Durchführung der baulichen Massnahmen im Zivilschutz kann der Bund das Enteignungsrecht nach dem Bundesgesetz vom 20. Juni 1930 über die Enteignung ausüben. Er kann dieses Recht den Kantonen oder den Gemeinden übertragen.

² Die Gemeinden können das Enteignungsrecht zugunsten Privater ausüben, soweit diesen Fluchtkanäle vorgeschrieben werden, die sonst nicht gebaut werden könnten.

³ In allen Fällen findet das abgekürzte Verfahren gemäss Artikel 33 und 34 des Enteignungsgesetzes statt.

Art. 10

6. Ersatzvor-
nahme

¹ Wenn ein Pflichtiger die vorgeschriebenen Massnahmen nicht durchführt, so sind sie auf dessen Kosten von der zuständigen kantonalen Behörde anzuordnen.

² An die durch Ersatzvornahme entstandenen Mehrkosten werden keine Bundesbeiträge geleistet.

Art. 11

7. Mietzins

Die Errichtung eines Schutzraumes in einem bestehenden Haus gilt hinsichtlich der nach Abzug der Beiträge vom Eigentümer zu tragenden Kosten als Mehrleistung gegenüber den Mietern; jedoch sind den Mietern erwachsende Nachteile zu berücksichtigen.

Art. 12

8. Baubewilli-
gungen

In baupflichtigen Gemeinden und für freiwillige Schutzmassnahmen, für die Beiträge beansprucht werden, dürfen Baubewilligungen des kantonalen Rechts nur erteilt werden, wenn die Projekte den Mindestanforde-

rungen im Sinne des Artikels 7 und der Ausführungsvorschriften entsprechen und von den zuständigen Stellen genehmigt sind.

Art. 13

¹ Gegen Verfügungen nicht vermögensrechtlicher Natur der Gemeindebehörde kann bei der zuständigen kantonalen Behörde Beschwerde geführt werden. 9. Beschwerden

² Verfügungen und Entscheide nicht vermögensrechtlicher Natur der kantonalen Behörden können innert 30 Tagen an das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement weitergezogen werden, das endgültig entscheidet.

Art. 14

¹ Über Ansprüche vermögensrechtlicher Natur gegen Kanton oder Gemeinde entscheidet die nach kantonalem Recht zuständige Behörde. 10. Vermögensrechtliche Ansprüche

² Über Ansprüche vermögensrechtlicher Natur des Bundes oder gegen den Bund, die sich auf dieses Gesetz oder auf Vollzugserlasse des Bundesrates stützen, entscheidet das Bundesamt für Zivilschutz unter Vorbehalt der Weiterziehung an die eidgenössische Rekurskommission für Zivilschutzangelegenheiten, welche ohne Rücksicht auf den Streitwert endgültig entscheidet.

³ Der Bundesrat regelt die Organisation der Rekurskommission und das Verfahren.

Art. 15

¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig diesem Gesetz oder den gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen oder Einzelverfügungen zuwiderhandelt, wird mit Haft oder mit Busse bestraft. 11. Strafbestimmungen
a. Strafandrohung

² In besonders leichten Fällen kann erstmals an die Stelle der Bestrafung eine Verwarnung durch die zuständige Kantons- oder Gemeindebehörde treten.

³ Die Strafverfolgungen wegen Handlungen, durch die in andern Gesetzen enthaltene Straftatbestände erfüllt werden, bleiben vorbehalten.

Art. 16

¹ Verfolgung und Beurteilung der Widerhandlungen liegen den Kantonen ob. b. Strafverfolgung

² Sämtliche Strafsentscheide und Einstellungsbeschlüsse sind der Bundesanwaltschaft in vollständiger Ausfertigung unentgeltlich zuzustellen.

Art. 17

Die Durchführung dieses Gesetzes ist Sache der Kantone; sie bezeichnen die zuständigen Behörden und ordnen das Verfahren. 12. Durchführung

Art. 18

13. Bundes-
aufsicht
a. Bundesrat
und Justiz-
und Polizei-
departement

¹ Der Bundesrat übt die Oberaufsicht aus und erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen.

² Die aus diesem Gesetz sich ergebenden Aufgaben werden, soweit sie Bundessache sind, dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement übertragen.

Art. 19

b. Bundesamt
für Zivilschutz

¹ Das Bundesamt für Zivilschutz ist Ausführungsorgan des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements.

² Das Bundesamt ist befugt, Vorschriften administrativer und technischer Art zu erlassen.

³ Dem Bundesamt steht das Kontrollrecht gegenüber Kantonen, Gemeinden und Privaten sowie gegenüber den Verwaltungen und Anstalten des Bundes zu.

Art. 20

14. Übergangs-
bestimmungen

¹ An die Kosten von Schutzräumen werden Beiträge nach den Bestimmungen dieses Gesetzes ausgerichtet, sofern im Zeitpunkt seines Inkrafttretens die Bauprojekte genehmigt sind und mit den Bauarbeiten begonnen wurde.

² An die Kosten von Schutzräumen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes fertig erstellt sind, werden Beiträge nach den Bestimmungen des Bundesbeschlusses vom 21. Dezember 1950 betreffend den baulichen Luftschutz ausgerichtet.

Art. 21

15. Inkraft-
treten

¹ Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

² Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden aufgehoben:

- a. der Bundesbeschluss vom 21. Dezember 1950 betreffend den baulichen Luftschutz ¹⁾;
- b. Artikel 88 des Bundesgesetzes vom 23. März 1962 über den Zivilschutz ²⁾.

³ Die bisherigen Ausführungsbestimmungen, soweit sie diesem Gesetz nicht widersprechen, bleiben in Kraft, bis sie angepasst, ersetzt oder aufgehoben sind.

6505

¹⁾ AS 1951, 465.

²⁾ AS 1962.

Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung zu einem Bundesgesetz über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz (Vom 21. September 1962)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1962
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	42
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	8561
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	19.10.1962
Date	
Data	
Seite	701-716
Page	
Pagina	
Ref. No	10 041 868

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.